

Öffentlich–rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1“

Die StädteRegion Aachen schließt

aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zur Zeit geltenden Fassung (GV. NRW. S. 621) sowie in Ausführung des § 10 Abs. 2 S. 1 Rettungsgesetz NRW vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458) in der zur Zeit geltenden Fassung und des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 25.10.2006 – III 8 – 0714.1.3 – Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst –, geändert durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 08.02.2011 –234 – 0714.1.3 – mit den Kreisen

Düren, Heinsberg, Rhein–Erft–Kreis (für die Städte Bedburg und Elsdorf), **Euskirchen** (für die Städte/Gemeinden Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Schleiden und Zülpich)

sowie

der **Stadt Aachen** als mit der Durchführung der Leitstellenaufgaben Beauftragte

und

der **Geneeskundige Gezondheidsdienst Zuid–Limburg** (GGD Zuid Limburg) als Träger vom Ambulancedienst, repräsentiert durch seinen Vorstandspräsidenten,

aufgrund des EG–Vertrages sowie des Abkommens zwischen dem Land Nordrhein–Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 23.05.1991 (GV. NW. S. 530) (sog. Anholter Abkommen) und der gemeinsamen Erklärung des Ministers für Inneres und Königsbeziehungen der Niederlande und des Innenministers des Landes Nordrhein–Westfalen bezüglich grenzüberschreitender Zusammenarbeit vom 16.01.2001 unter Berücksichtigung der nationalen Gesetzgebung und Protokolle folgende öffentlich–rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Standort und Einsatzbereich

Durch Erlass vom 25.10.2006 – III 8 – 0714.1.3 „Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst“, geändert durch Erlass vom 08.02.2011 –234 – 0714.1.3 – hat das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW die öffentliche Luftrettung in NRW neu geregelt. Die Aufgaben, Kerntträger, Standorte und Einsatzbereiche der Rettungshubschrauber wurden festgelegt.

Standort des Rettungshubschraubers (RTH) „Christoph Europa 1“ ist Würselen. Zu seinem regelmäßigen Einsatzbereich gehören die StädteRegion Aachen sowie die Kreise Düren und Heinsberg, aus dem Rhein-Erft-Kreis die Städte Bedburg und Eisdorf sowie aus dem Kreis Euskirchen die Städte/Gemeinden Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Schleiden und Zulpich.

Außerdem gehören zum Einsatzbereich auch angrenzende Gebiete in Belgien und in den Niederlanden.

§ 2

Aufgaben des Kerntträgers

- (1) Die StädteRegion Aachen nimmt als Kerntträger im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 2 RettG NRW die Aufgabe der Luftrettung für die Vertragspartner in ihrer Zuständigkeit wahr.

Zuständige Leitstelle für die Einsätze des RTH „Christoph Europa 1“ ist gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 RettG NRW die städteregionale Leitstelle. Anfragen im Hinblick auf Rettungseinsätze sind an diese zu richten.

- (2) Die StädteRegion Aachen verpflichtet sich, alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des Luftrettungsdienstes erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die notwendigen Vereinbarungen abzuschließen.

§ 3

Durchführung

Soweit die StädteRegion Aachen die Aufgaben des RTH „Christoph Europa 1“ nicht mit eigenem Personal durchführt, kann die Durchführung der Aufgaben gemäß RettG NRW Dritten übertragen werden.

Änderungen bei der Durchführung der Aufgaben sind den Mitgliedern vorab mitzuteilen.

Die StädteRegion Aachen hat die Trägergemeinschaft über wesentliche Vorgänge, die den Betrieb des RTH „Christoph Europa 1“ betreffen, zu unterrichten und diesen auf Antrag Einsicht in alle bei ihr geführten Betriebsunterlagen zu gewähren.

§ 4

Kosten

- (1) Für Einsätze des Rettungshubschraubers Christoph Europa 1 erhebt die StädteRegion Aachen als Kerntträgerin Gebühren nach Maßgabe der aktuell geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers Christoph Europa 1.
- (2) Kosten, zum Beispiel für Fehleinsätze, die nicht durch Gebühren gedeckt sind, werden auf die Vertragspartner anteilig umgelegt. Ein Schlüssel bezüglich der anteiligen Umlegung wird mit der Trägergemeinschaft vereinbart.

§ 5

Ausscheiden

Für den Fall, dass ein pflichtiges Mitglied der Trägergemeinschaft durch Entscheidung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums NRW aus dem Einsatzbereich des RTH „Christoph Europa 1“ ausgegliedert wird, verliert diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Tag der Ausgliederung für die betreffende Gebietskörperschaft ihre Gültigkeit.

§ 6

Form

- (1) Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder unwirksam werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung insgesamt nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zweckes durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen.
Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

§ 7

Haftung

Die Vertragsparteien stellen sich unabhängig vom Rechtsgrund gegenseitig von jeglicher Haftung für Schäden, die durch einen Einsatz nach dieser Vereinbarung entstehen können, frei.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Für die Vertragspartner tritt diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der zuständigen Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Die Vertragspartner heben einvernehmlich die bisherige Vereinbarung zum RTH „Christoph Europa 1“ aus dem Jahre 1983 in der Fassung der letzten Änderung vom 03.03.1995/04.04.1995 auf.
- (3) Für den Vertragspartner Geneeskundige GezondheidsDienst Zuid Limburg tritt diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem der letzte Vertragspartner den anderen Vertragspartnern mitteilt, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.



§ 9

Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gegenüber den anderen Vertragspartnern schriftlich kündigen.
- (3) Kündigt ein Vertragspartner, bleibt die Vereinbarung zwischen den übrigen Vertragspartnern wirksam.

Aachen, den

Für die StädteRegion Aachen

(Dr. Tim Grüttemeier)
Städteregionsrat der StädteRegion Aachen



**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des
Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1“**

Düren, den

Für den Kreis Düren

(Wolfgang Spelthahn)
Landrat des Kreises Düren



Öffentlich–rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1“

Heinsberg, den

Für den Kreis Heinsberg

(Stephan Pusch)
Landrat des Kreises Heinsberg



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1“

Bergheim, den

Für den Rhein-Erft-Kreis

(Michael Kreuzberg)
Landrat des Rhein-Erft-Kreises



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1“

Euskirchen, den

Für den Kreis Euskirchen

(Günter Rosenke)

Landrat des Kreises Euskirchen



**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des
Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1“**

Aachen, den

Für die Stadt Aachen

(Marcel Philipp)
Oberbürgermeister der Stadt Aachen



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1“

Heerlen, den

Für die Provinz Zuid-Limburg

(Clermonts-Aretz)

Vorsitzende des Geneeskundige Gezondheidsdienst Zuid-Limburg (GGD Zuid Limburg)